

Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Breitbandnetz“ der Stadt Sulzburg - Synopse

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandnetz der Stadt Sulzburg vom 05.11.2015 (alte Fassung)	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandnetz der Stadt Sulzburg vom 01.12.2022 (neue Fassung)
<p>§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Stadt Sulzburg wird ab dem 01.01.2016 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Breitbandnetz“ einen Eigenbetrieb führen.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Stadtgebiet ein Breitbandnetz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden dazu verpflichten in anderen Gemeinden ein Netz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten. Der Betrieb des Netzes / der Netze kann ausgeschrieben werden.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Stadt Sulzburg wird ab dem 01.01.2016 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Breitbandnetz“ einen Eigenbetrieb führen.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Stadtgebiet ein Breitbandnetz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden dazu verpflichten in anderen Gemeinden ein Netz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten. Der Betrieb des Netzes / der Netze kann ausgeschrieben werden.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.</p>
<p>§ 2 Gemeinderat</p> <p>Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.</p> <p>§ 3 Betriebsausschuß</p> <p>Die nach der Hauptsatzung der Stadt Sulzburg bestehenden beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des beschließenden Betriebsausschusses. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Beachtung des § 8 Eigenbetriebsgesetzes.</p> <p>§ 4 Betriebsleitung</p> <p>Für den Eigenbetrieb wird keine</p>	<p>§ 2 Zuständigkeiten</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.</p>

<p>Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p>	<p>(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.</p>
<p>§ 5 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 € festgesetzt.</p>	<p>§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital</p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</p> <p>(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 Euro festgesetzt.</p>
<p>§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p>	<p>§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 05.11.2015 mit all ihren Änderungen außer Kraft.</p>